

xis unserer Rechtspflegeorgane. Die Gerichte verhängen bei jugendlichen Tätern zwischen 14 und 16 Jahren vorwiegend Erziehungsmaßnahmen nach dem JGG, oder die Strafverfolgungsorgane übergeben die Strafsache einem gesellschaftlichen Rechtspflegeorgan oder den Organen der Jugendhilfe zur Entscheidung⁹.

Die vorgeschlagene Lösung des Strafmündigkeitsproblems lenkt die Praxis in eine Richtung, die notwendigerweise zu einem höheren Niveau in der gesamten staatlichen und gesellschaftlichen Vorbeugungsarbeit führen muß; denn die Wahrnehmung und Verwirklichung der individuellen Verantwortlichkeit dieser Jugendlichen vor den genannten Organen bildet im Grunde stets einen konkreten Beitrag dazu, das in sich geschlossene System von Bildungs- und Erziehungsmaßnahmen auszubauen und zu vervollkommen, zumal es sich bei diesen Jugendlichen in immer größerem Umfang um Schüler der allgemeinbildenden Oberschule handeln wird. Der Vorschlag drängt dazu, die Volksbewegung für den Ausbau des sozialistischen Erziehungswesens mit der Bewegung zu vereinen, die sich die planmäßige Zurückdrängung disziplinwidriger, moral- und gesetzwidriger Verhaltensweisen einzelner Minderjähriger zum Ziele setzt und vordringlich um straffe Ordnung und Disziplin in Schule, Elternhaus und Freizeit bemüht ist.

Zu den Aufgaben der Organe der Jugendhilfe

Die Jugendhilfeorgane werden künftig über echte Straftaten Jugendlicher zu beraten und zu entscheiden haben. Sie müssen wirksame Maßnahmen ergreifen, um die Erziehung der Jugendlichen zu einem gesellschaftsgemäßen Verhalten und den Schutz der sozialistischen Ordnung sowie der Rechte der Bürger zu gewährleisten. Die Jugendhilfeorgane werden damit wesentliche Funktionen erhalten, die bisher nur den Rechtspflegeorganen zustehen.

Die nach geltendem Recht gemäß §§ 35, 40 JGG gegebene Möglichkeit, in allen wesentlichen Stadien des Strafverfahrens die Sache an die Organe der Jugendhilfe übergeben zu können, ist in den §§ 143, 151, 195 des StPO-Entwurfs fixiert. Die materielle Grundlage für solche Übergabeverfügungen bildet § 25 Abs. 3 des StGB-Entwurfs, dessen Gedanken auch im § 75 StPO-Entwurf wiederkehren.

Die Zusammenarbeit der Organe der Jugendhilfe mit den Rechtspflegeorganen ist nach dem StPO-Entwurf in zweierlei Hinsicht gegeben: Einmal wirken die Organe der Jugendhilfe bei der Verwirklichung gerichtlicher Maßnahmen mit (§ 343 Abs. 4). Zum anderen werden sie eigenverantwortlich tätig, wenn ihnen eine Strafsache zur Beratung und Entscheidung übergeben wurde. Gegen die Übergabeverfügungen haben sie ein Einspruchsrecht.

Es muß bei diesen Vorschlägen sorgfältig geprüft werden, ob und inwieweit die nach der Jugendhilfeverordnung vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215) gebildeten Organe der Jugendhilfe vorbereitet sind, diese Aufgaben zu übernehmen. Insbesondere ist zu prüfen, ob die in der Jugendhilfeverordnung vorgesehenen Maßnahmen und gesetzlichen Befugnisse ausreichen, damit die Organe der Jugendhilfe ihrer erhöhten Verantwortung bei der Bekämpfung von Strafrechtsverletzungen gerecht werden können.

Zur Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte im Strafverfahren gegen Jugendliche

Die gesellschaftliche Aufgabe, die das neue Strafrecht zu erfüllen hat, verlangt, die Mitwirkung der gesellschaftlichen Kollektive in Strafverfahren gegen Ju-

gendliche weiterzuentwickeln. Der StPO-Entwurf stellt dazu in § 20 Abs. 2 folgenden Grundsatz auf:

„Die Erziehungsberechtigten und die Organe der Jugendhilfe sind am gesamten Verfahren zu beteiligen. Weiterhin sollen die Schule, der Lehrbetrieb, die Jugendorganisation und andere gesellschaftliche Kräfte, die eine besondere Verantwortung für die Erziehung Jugendlicher tragen, am Verfahren beteiligt werden.“¹⁰

Die Erziehungsberechtigten sind gemäß § 72 Abs. 2 des StPO-Entwurfs bereits im Ermittlungsverfahren zu hören und haben das Recht, „gehört zu werden, Fragen und Anträge zu stellen und bei prozessualen Handlungen anwesend zu sein, soweit dieses Recht Beschuldigten und Angeklagten zusteht“. Besonders ausgebaut wurde das Recht auf Verteidigung. Wird von dem Recht, einen Verteidiger zu wählen, kein Gebrauch gemacht, so ist dem Jugendlichen „in allen Strafsachen ein Verteidiger zu bestellen“. Ein möglicher Verzicht auf die Verteidigung ist für das Gericht nicht bindend (§74 des StPO-Entwurfs).

Besonderheiten der Verurteilung auf Bewährung und zu Freiheitsstrafe bei Jugendlichen

Von den nach dem StGB-Entwurf für Jugendliche zulässigen Rechtsfolgen sollen noch zwei Probleme hervorgehoben werden:

Große Bedeutung haben heute und auch künftig die Strafen ohne Freiheitsentzug (§§ 34 ff.). Ihre detaillierte Ausgestaltung im Entwurf läßt sichtbar werden, daß sie auch die Hauptformen der Strafen bei Jugendlichen sein werden. Hierdurch werden die erzieherischen Möglichkeiten der sozialistischen Gesellschaft unmittelbar genutzt und zugleich auch gefördert, weil gesellschaftliche Kräfte unmittelbar in den verschiedensten rechtlichen Formen bei der Verwirklichung dieser Strafen mitwirken. Der Entwurf geht auch auf die Besonderheiten der *Verurteilung auf Bewährung bei Jugendlichen* ein (§ 40). Die Verurteilung auf Bewährung kann bei Jugendlichen mit der Auflage verbunden sein, an Weiterbildungslehrgängen teilzunehmen oder die Schulbildung abzuschließen. Ähnlich kann die Auflage bei solchen Jugendlichen lauten, die sich in der Lehr- oder Berufsausbildung befinden. Die Sicherung dieser spezifischen Auflagen ist nach § 39 gegeben, weil die Nichteinhaltung dieser Verpflichtungen unter Umständen ein Grund zum Widerruf der Bewährungsstrafe sein kann.

Die *Freiheitsstrafe* beträgt bei Jugendlichen mindestens sechs Monate und höchstens zehn Jahre (§ 43 Abs. 4). Dabei werden die Besonderheiten der jugendlichen Persönlichkeit insoweit besonders hervorgehoben, als die §§ 47 und 48 allgemeine Grundsätze über Ausgestaltung und Zielsetzung des Strafvollzugs enthalten. Es wird nicht von einer juristisch notwendigen Grenzziehung zwischen Jugendlichen und Erwachsenen ausgegangen, sondern von der gesellschaftlichen Realität und den Erfahrungen der Praxis, die sich bekanntlich auch in der Kriminalstatistik widerspiegeln. Die spezifischen Erziehungsgrundsätze für den Strafvollzug an Jugendlichen gelten unter bestimmten Voraussetzungen auch für junge Erwachsene bis zum vollendeten 25. Lebensjahr.

Unter dem Begriff „Freiheitsstrafe“ erfaßt der Entwurf in § 43 Abs. 6 eine neue, bisher unbekannte Straftat: die *Haftstrafe*. Sie ist in den gesetzlich festgelegten

¹⁰ Die gesetzliche Beschränkung auf den „Lehrbetrieb“ ist m. E. nicht gerechtfertigt. Auch bei solchen Jugendlichen, die aus objektiven, meist aber auch subjektiven Gründen keine Lehre eingehen, bleibt die Verantwortung der Produktionsbetriebe, die sie nach dem Jugendgesetz haben, aufrechterhalten. Bekanntlich ist gerade der Anteil dieser Jugendlichen an der Jugendkriminalität nicht unbeachtlich (vgl. Friedrich, Staat und Jugend in der DDR, Berlin 1966, S. 158 ff.).

⁹ Vgl. hierzu Goldenbaum / Sander, „Übergabe von Jugendstrafsachen an die Organe der Jugendhilfe“, NJ 1966 S. 164 ff.